

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2022/177

Federführung: Bauamt	Datum: 22.11.2022
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	07.12.2022	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 2.2 Sitzung des Bauausschusses am 07.12.2022

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Errichtung einer Werbeanlage an der Winhöringer Straße 23 (BV-Nr. 2022/0049)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1965/62 der Gemarkung Töging a. Inn, Winhöringer Straße 23 soll eine Werbeanlage errichtet werden.

Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m² sind gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchstabe a) BayBO verfahrensfrei. Die geplante Werbeanlage überschreitet dies, mit einer Größe von ca. 16 m². Aus diesem Grund ist ein Antrag auf Baugenehmigung notwendig.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34, I. Bauabschnitt „Gewerbegebiet Ost“ und stimmt mit dessen Festsetzungen nicht überein.

Das geplante Bauvorhaben soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen errichtet werden. Aus diesem Grund ist zusätzlich eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig.

Der Planer begründet die beantragte Befreiung wie folgt:

„Die Werbeanlage ist zweifelsfrei außerhalb der Baugrenze geplant.

Da bereits der Penny-Pylon außerhalb der Baugrenze errichtet wurde sollte hinsichtlich des Gleichstellungsprinzips auch für unsere Werbeanlage eine Befreiung von dieser Festsetzung erteilt werden können.

Es handelt sich bei unserem Bauvorhaben nur um eine Werbeanlage mit sehr schlankem Baumaß und nicht um ein Gebäude, für die die Baugrenzen offensichtlich festgelegt wurden. Für die geplante Anlage ist folglich auch keine Erschließung bzw. Anschlüsse, wie Strom, Wasser etc., notwendig.

Durch diese Befreiung für unsere geplante Werbeanlage würden die Grundzüge der Planung nicht berührt, das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet werden und zudem dürfte die Befreiung auch städtebaulich vertretbar sein.

Aus diesem Grund beantragen wir hiermit eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes.“

Der notwendigen Befreiung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.